

Praxis oder der praktischen Gründlichkeit dieses erfahrenen Präzisionsregleurs haben wir es zu verdanken, daß das besondere Verhalten dieser Art von Unruhen auf der Unruhwaage nun den Lesern dieser sachlichen Auseinandersetzungen bekannt und vertraut geworden ist.

Jüngeren, noch nicht so erfahrenen Regleuren von Schiffschronometern wird diese Kontroverse recht wertvoll sein, obwohl wir durch unsere deutsche Gründlichkeit von der zuerst in Frage stehenden Angelegenheit gänzlich abgekommen waren. Diese konnte sich gar nicht auf Schiffschronometerunruhen beziehen. Nun wir es aber

darauf ausgedehnt haben, können alle Konstrukteure von Taschenuhren daraus lernen, daß und weshalb man für Taschenuhren keine Unruhen mit nur zwei oder vier Gewichtmassen verwenden soll, sondern lieber solche, bei denen das Gewicht der Massen auf eine größere Anzahl Schrauben verteilt ist.

Natürlich wird sich die Erscheinung auch bei Taschenuhrunruhen, wenschon in viel geringerem, kaum noch bemerkbarem Maße, einstellen. Deshalb wird vielleicht der überhaupt nicht mehr aufgeschrittenen Unruh, wie z. B. der Straumannschen, die Zukunft gehören. (I 485)

Das Vor- oder Nachgehen einer Uhr ist ohne weiteres kein „Fehler“ der Uhr, für den der Verkäufer haftet

Urteil des Landgerichts Halle (Saale) vom 11. März 1931 — 6 S 49 31 —

Von Rechtsanwalt Dr. Friß Heßler, Halle (Saale)

Einige Wochen vor Weihnachten 1929 kaufte die Ehefrau des Klägers von der Beklagten, einer angesehenen Uhrenhandlung in Halle (Saale), für 300 RM eine goldene Herrenarmbanduhr, die sie Weihnachten dem Kläger zum Geschenk machte. Schon in den ersten Tagen stellte dieser fest, daß die Uhr wöchentlich etwa 7–8 Minuten vorging. Er überließ deshalb der Beklagten die Uhr zum Regulieren und holte sie nach etwa einer Woche wieder ab. Als der Kläger die Uhr wieder einige Tage getragen hatte, beobachtete er abermals, daß die Uhr immer noch 5–6 Minuten wöchentlich vorging. Er ließ deshalb die Uhr ein zweites Mal bei der Beklagten zur Regulierung. Später stellte der Kläger fest, daß die Uhr nicht mehr vor-, sondern wöchentlich etwa zehn Minuten nachging. Am 29. März 1930 ließ der Kläger bei seiner Uhr ein neues Glas aufsetzen, da das alte durch einen Stoß entzweigegangen war. Kurze Zeit darauf stellte der Kläger der Beklagten die Uhr zur Verfügung und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises, da sie noch immer erhebliche Gangungenauigkeiten aufwies, die Regulierungsversuche der Beklagten also erfolglos geblieben wären. Da die Beklagte die Rückzahlung des Kaufpreises ablehnte, verklagte sie der Kläger auf Zahlung eines Betrages von 300 RM.

Das Amtsgericht zog über die streitige Uhr zwei schriftliche Gutachten eines Sachverständigen bei. Diese Gutachten besagten, daß die Uhr innerhalb einer Zeit von elf Tagen eine Differenz von 35 Sekunden aufgewiesen, also als Armbanduhr vorzüglich reguliert hätte. Die Klage wurde daraufhin abgewiesen.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein. Das Landgericht Halle (Saale) wies in dem Urteil vom 11. März 1931 — 6 S 49 31 — die Berufung zurück. Folgende Ausführungen in den Entscheidungsgründen des Urteils verdienen besondere Beachtung.

„... Das Vor- oder Nachgehen einer Uhr als solches ist an sich überhaupt kein Fehler derselben im Sinne des § 459 BGB., der einen Wandlungsanspruch begründen könnte, denn es mindert weder den Wert noch auch die Tauglichkeit, d. h. Verwandlungsmöglichkeit der Uhr zu dem im Gesetz bezeichneten Gebrauch. Es wird erst dann zu einem solchen, wenn sich herausstellt, daß die Uhr nicht regulierbar ist, d. h. nicht so eingestellt werden kann, daß sie mit der zu fordernden Genauigkeit geht; denn dann liegt eben die bezeichnete Verwandlungsmöglichkeit nicht mehr vor. Dies ist jedoch hier nicht der Fall und ist auch vom Kläger gar nicht behauptet worden...“

Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Beim Uhrenkauf, insbesondere wenn es sich um eine Armbanduhr handelt, können Gewährleistungsansprüche nicht darauf allein gestützt werden, daß an der Uhr erhebliche Gangdifferenzen beobachtet worden seien. Diese Ungenauigkeiten können ja auf ungewöhnlich starke Bewegungen des Armes oder darauf zurückzuführen sein, daß mit der Uhr unsorgfältig umgegangen worden ist. Eine Haftung des Uhrmachers käme aber nur dann in Betracht, wenn die Gangdifferenzen auf einer mangelhaften Beschaffenheit des Uhrwerkes beruhen würden, die bereits bei der Übergabe der Uhr an den Kunden vorhanden war oder während der Garantiezeit ohne äußere Einwirkung eingetreten ist.

Der Kunde betrachtet diese Frage allerdings von einem anderen Standpunkt. Für ihn ist zunächst einmal das Entscheidende, ob die Uhr genau geht oder außergewöhnliche Gangdifferenzen aufweist. Ist letzteres der Fall, so wird er von dem Uhrmacher die Regulierung der Uhr verlangen. Bleibt diese Regulierung erfolglos, so ergeben sich drei Möglichkeiten.

1. Die Gangungenauigkeiten beruhen auf einer unpfleglichen Behandlung der Uhr durch den Kunden oder auf sonstigen äußeren Einflüssen.
2. Die Gangdifferenzen sind überhaupt nicht zu beseitigen, weil das Uhrwerk mangelhaft ist.
3. Die Regulierung der Uhr ist nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen worden.

Nur im zweiten Falle ist der Kunde berechtigt, die Rückgängigmachung des Kaufvertrages zu verlangen, natürlich stets vorausgesetzt, daß die normalen Grenzen für Gangdifferenzen erheblich überschritten sind. Woher soll aber der Kunde wissen, ob die Uhr nicht regulierbar oder ihre Regulierung nur nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt worden ist?

Der Kunde weiß das natürlich nicht und wird annehmen, daß Gangdifferenzen der Uhr auf eine mangelhafte Beschaffenheit des Uhrwerks zurückzuführen sind, wenn er selbst die Uhr pfleglich behandelt hat und wiederholte Regulierungsversuche des Uhrmachers erfolglos geblieben sind. Klagt jetzt der Kunde gegen den Uhrmacher und verlangt Rückgängigmachung des Kaufvertrages, so sind zwei Fälle zu unterscheiden.

Stellt der Sachverständige fest, daß die Uhr tatsächlich nicht regulierbar ist, so war die Annahme des Kunden richtig, und er wird mit seiner Klage durchdringen.

Kommt der Sachverständige dagegen zu dem Ergebnis, daß die Uhr zu regulieren ist, so hat entweder